



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

**Verteiler:**  
14 Landesbehörden  
(siehe unten)

Eschenstraße 55  
31224 Peine  
T +49 5171 43-0  
www.bge.de  
**Ansprechpartner**

**Durchwahl** [redacted]  
**Fax** [redacted]  
**E-Mail** [redacted]@bge.de  
**Mein Zeichen**  
SG02101/ [div.]

**Datum und Zeichen Ihres  
Schreibens**

Datum 28. Oktober 2024

## **Erfüllung der Übermittlungspflicht gemäß § 15 Abs. 2 GeolDG<sup>1</sup> durch die BGE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der im März 2023 erfolgten Anzeige unserer geologischen Untersuchungen gemäß § 8 GeolDG hat nunmehr die jährliche Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 2 GeolDG zu erfolgen.

In den letzten Monaten haben wir uns mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ausgetauscht mit dem Ziel, für das Bundesland Niedersachsen ein gemeinsames Verständnis des LBEG und der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) bezüglich der Anzeige der geologischen Untersuchung sowie der Übermittlung von Daten zu entwickeln. Das gemeinsame Verständnis des LBEG und der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) für die Erfüllung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem GeolDG können Sie der Anlage dieses Anschreibens entnehmen. Dieser Austausch war für uns wichtig, um die für die BGE in diesem Jahr erstmals fällige Übermittlung von Daten gemäß § 15 Abs. 2 GeolDG zu erfüllen. Daher wenden wir uns mit diesem Schreiben nun an Sie, um die Übermittlung für dieses Jahr anzukündigen und vorzubereiten.

Bis dato sind folgende Daten als übermittlungspflichtige Fachdaten nach § 9 Abs. 1 S. 1 GeolDG bei uns vorhanden: digitalisierte Schichtenverzeichnisse, aufbereitete Bohrlochmessungen inklusive zugehöriger Dokumentation, reprozessierte seismische Messdaten sowie georeferenziertes und vektorisiertes Kartenmaterial.

---

<sup>1</sup> GeolDG: Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

**Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**

**Sitz der Gesellschaft:** Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

**Geschäftsführung:** Iris Graffunder (Vorsitzende der Geschäftsführung), Marlis Koop, Dr. Thomas Lautsch

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Jan-Niclas Gesenhues, MdB

**Kontoverbindung:** Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

**USt-Id.Nr.** DE 308282389, **Steuernummer** 38/210/05728



Bewertungsdaten, die nach § 15 Abs. 2 GeoIDG jährlich zu übermitteln sind, hält die BGE im aktuellen Verfahrensschritt nicht vor.

Derzeit wird eine bundeslandspezifische Prüfung der Daten ausgeführt, sodass wir Ihnen die Übermittlung der uns für Ihr Zuständigkeitsgebiet vorliegenden Fachdaten, falls vorhanden, bis zum **20.12.2024** zusagen. Digitalisierte Daten, die Sie bereits von uns erhalten haben, werden nicht erneut übermittelt. Sofern Sie über eine Plattform verfügen, die wir für den vertraulichen Datentransfer nutzen können, sind wir Ihnen für eine diesbezügliche Rückmeldung unter Angabe des möglichen Datentransfervolumens dankbar.

Sollten Sie für die Zuordnung der übermittelten Daten neben der bereits schriftlich von der BGE übermittelten Anzeige auch eine Anzeige in einem Anzeigeportal benötigen, bitten wir um eine zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Bereichsleiterin  
Standortauswahl



Abteilungsleiter  
Standortsuche

Anlage:

Gemeinsames Verständnis LBEG/BGE für die Erfüllung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem GeoIDG durch die BGE



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Eschenstraße 55  
31224 Peine

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
SG02101/9-3/38-2024#56

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
L3.1/L68032-01/2024-0001

Telefonnummer  
0511/643-[REDACTED]  
E-Mail

Hannover  
28.10.2024

[REDACTED]@lbeg.niedersachsen.de

### Betreff

hier: Gemeinsames Verständnis LBEG/BGE für die Erfüllung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz durch die BGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie besprochen übersende ich Ihnen die finale Fassung des zwischen der Bundesgesellschaft für Endlagerung und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie abgestimmten gemeinsamen Verständnisses über die Erfüllung der Anzeige- und Übermittlungspflichten, die der BGE aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle erwachsen. Wir beziehen uns dabei auf Phase 1 Schritt 2 des Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz, i. e. die Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Anlage 1: Gemeinsames Verständnis LBEG/BGE für die Erfüllung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem GeoIDG durch die BGE

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769

## **Gemeinsames Verständnis LBEG/BGE für die Erfüllung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem GeoIDG durch die BGE**

1. Anzeigen zu geologischen Untersuchungen in Phase 1 Schritt 2 des Standortauswahlverfahrens (§14 StandAG: Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung) für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle erfolgen gemäß §8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. GeoIDG.  
Alle Untersuchungen erfolgen auf Grundlage der im Zwischenbericht Teilgebiete ausgewiesenen sogenannten Teilgebieten zzgl. eines 10 km Pufferstreifens. Es handelt sich demnach um flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen, die aber innerhalb des jeweiligen Untersuchungsraums auch punktuelle Untersuchungen beinhalten können. Je Untersuchungsraum gemäß §3 EndSiUntV ist mindestens eine geologische Untersuchung anzuzeigen. Die Anzeigen erfolgen über das Anzeigeportal AGU des LBEG (<https://nibis.lbeg.de/agu/startseite>).
2. Angesichts der Fülle der nach §8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeoIDG in Phase 1 Schritt 2 des Standortauswahlverfahrens dem LBEG anzuzeigenden Untersuchungsgebiete, Messpunkte und der darin im Verlauf der Bearbeitung durch die BGE zum Einsatz kommenden unterschiedlichen Untersuchungsmethoden kann die Anzeige abweichend zu Punkt 1. für die geologischen Untersuchungen mit Bezug zum Gebiet des Landes Niedersachsen unter den folgenden Voraussetzungen in nur einer einzigen Anzeige für alle Untersuchungsräume über das Anzeigeportal AGU (<https://nibis.lbeg.de/agu/startseite>) erfolgen:
  - Als Zweck der Untersuchung wird „Endlagerung radioaktiver Abfälle inkl. Standortauswahl“ ausgewählt.
  - Unter „Beschreibung des Vorhabens“ werden alle im Rahmen der Ermittlung von Standortregionen bereits durchgeführten, absehbaren und geplanten Methoden ausgewählt. Sollten sich im Verlauf des Verfahrens Änderungen oder Ergänzungen ergeben, wird die Anzeige umgehend entsprechend angepasst.
  - Die BGE übermittelt dem LBEG jährlich die Fach- und Bewertungsdaten gemäß §15 Abs. 2 GeoIDG. Die Fachdaten sind gemäß §9 Abs. 2 Satz 1 GeoIDG mit Abschluss der geologischen Untersuchungen zur Ermittlung von Standortregionen im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation zu übermitteln. Für abgeschlossene Untersuchungen, Teil-Untersuchungen oder Projekte sind die Fachdaten nach dem jeweiligen Abschluss im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation gemäß §9 Abs. 2 Satz 1 GeoIDG zu übermitteln. Darüber hinaus berichtet die BGE jährlich über den Fortschritt der geologischen Untersuchungen, indem sie Arbeitsstände in einer Webanwendung veröffentlicht.
  - Die Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten nach den §§ 9 und 10 GeoIDG erfolgt jeweils gemeinsam mit den zugehörigen Daten nach §9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (neu bearbeitete öffentlich bereitgestellte Daten). Bei der jährlichen sowie der abschließenden Übermittlung der Fach- und Bewertungsdaten werden zudem die Raum- und Flächenbezüge der übermittelten Daten jeweils in Form gängiger Formate von Geoinformationssystemen übermittelt, über die auf der Homepage des LBEG informiert wird. Diese Übermittlung kann auch zusammenfassend für Gruppen von Daten, beispielsweise Bohrpunkte oder Störungen erfolgen.
3. Die Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten richtet sich nach den §§ 9 und 10 GeoIDG, sowie deren Übermittlungsfristen nach § 15 GeoIDG. Für im Zuge der oben genannten Untersuchungen neu bearbeitete öffentlich bereitgestellte geologische Daten ist §9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6. anzuwenden. Die Bewertungsdaten nach §10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1., 2. und 4. sind zu übermitteln. Das LBEG legt fest, dass die Fachdaten geologischer Untersuchungen, die zum Zwecke des Standortauswahlverfahrens erfolgen, im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation gemäß §9 Abs. 2 Satz 1 GeoIDG zu übermitteln sind. Das LBEG behält sich die Feststellung der Verpflichtung zur Erstellung eines Abschlussberichts durch die BGE gemäß §10 Abs. 3 GeoIDG vor.
4. Untersuchungen durch Subunternehmer sowie Forschungs- und Kooperationspartner werden separat angezeigt. Die BGE verpflichtet Subunternehmer und Forschungs- und Kooperationspartner unter Beachtung der Ausnahme des § 9 Abs. 2 Satz 2. GeoIDG zur Wahrnehmung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem GeoIDG wie unter 1. und 2. dargestellt, sofern sie die Anzeige nicht selbst vornimmt.
5. Das vorliegende Dokument zum gemeinsamen Verständnis für die Erfüllung der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem GeoIDG durch die BGE erhebt keinen Anspruch auf vollumfängliche Berücksichtigung aller relevanten Inhalte und Regelungen des GeoIDG.

Das Anschreiben „Erfüllung der Übermittlungspflicht gemäß § 15 Abs. 2 Geologiedatengesetz (GeolDG) durch die BGE“ vom 28.10.2024 wurde von der BGE an folgende 14 Landesbehörden per E-Mail übermittelt:

- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
- Geologischer Dienst für Bremen
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Geologisches Landesamt Hamburg
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz